

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

**AfJ e.V. Kinder- und Jugendhilfe Bremen
Außer der Schleifmühle 55 - 61
28203 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die AfJ e.V. Kinder- und Jugendhilfe Bremen - im Folgenden Einrichtungsträger genannt - im Haus EMIL, **Heimerziehung/Wohngruppe für Jugendliche/junge Erwachsene mit Fluchthintergrund, Emil-Waldmann-Straße 5-6 in 28195 Bremen**, nach ³ 34 i. V. m. §§ 41 und 42 SGB VIII, erbringt.
- 1.2 Grundlage dieser Vereinbarung ist die abgestimmte Leistungsbeschreibung des Leistungsangebotstyps Nr 1 „**Heimerziehung (Wohngruppe 7-Wochentage) sowie ambulante Betreuung in Not- und Übergangsmaßnahmen im Haus EMIL**“ (Anlage 1) vom 22.12.2022. Darüber hinaus sind die Berechnungsbögen vom 01.01.2024 – 31.10.2025 (Anlage 2) Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 1.3 Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der unter Punkt 1.2 genannten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen des bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der aktuellsten Fassung.

2. Leistung

- 2.1 Die Leistungen für das Haus EMIL werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung gemäß Leistungsbeschreibung erbracht.
- 2.2 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.3 Die Leistungsbeschreibung des Haus EMIL ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sachliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- 2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.5 Das Haus EMIL hat eine Kapazität von 18 Inobhutnahme Plätzen für männliche unbegleitete minderjährige Ausländer ab 16 Jahren. Die Jugendlichen werden in der Regel aus der Erstaufnahme für minderjährige Ausländer in das Haus EMIL gesteuert. Die Betreuung der Jugendlichen erfolgt rund um die Uhr.
- 2.6 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulationsschema (Anlage 2) zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.
- 2.7 Der Träger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtens, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.8 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten und die Erstausstattung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, wohl aber Aufwendungen für pädagogische Gruppenfahrten.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Zeitraum **01.01.2024 – 31.01.2025** beträgt die **Gesamtvergütung für das Haus EMIL:**

230,98 € pro Person / täglich

Sie gliedert sich

- in ein Entgelt für das **Leistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

226,21€ pro Person / täglich und

- in ein Entgelt für die **betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von

4,77 € pro Person / täglich

Die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.2 Für den Zeitraum **01.02.2025 – 30.06.2025** beträgt die **Gesamtvergütung für das Haus EMIL:**

234,33 € pro Person / täglich

Sie gliedert sich

- in ein Entgelt für das **Leistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

229,56 € pro Person / täglich und

- in ein Entgelt für die **betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von

4,77 € pro Person / täglich

Die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 3) zu entnehmen.

3.3 Für den Zeitraum **01.07.2025 – 31.10.2025** beträgt die **Gesamtvergütung für das Haus EMIL:**

219,19 € pro Person / täglich

Sie gliedert sich

- in ein Entgelt für das **Leistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

214,12 € pro Person / täglich und

- in ein Entgelt für die **betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von

4,77 € pro Person / täglich

Die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.6 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde; mit der Inobhutgabe durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01. Januar 2024** und **läuft mit einer Mindestlaufzeit bis zum 31.10.2025 bis auf unbestimmte Zeit.**

4.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

4.3 Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

Wesentliche Veränderungen können beispielsweise dadurch entstehen, dass der Einrichtungsträger zum Zeitpunktes des Abschlusses dieser Vereinbarung aufgrund besonderer Umstände lediglich eine vorläufige Betriebserlaubnis erhält/erhalten hat. Sollten

sich durch das entsprechende Betriebserlaubnisverfahren Änderungen im Leistungsangebot ergeben, so teilt der Träger diese unaufgefordert mit.

Des weiteren können sich notwendige Anpassungen durch die Besonderheit der genutzten Immobilie ergeben. Beispiele hierfür wären zum Startzeitpunkt nicht absehbare Baumängel und/oder im Betrieb entstehende Renovierungsbedarfe, die über die bereits im Entgelt berücksichtigten Kostenpositionen hinausgehen.

5. Prüfungsvereinbarung

- 5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.
- 5.2 Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.
- 5.3 Ferner erstellt der Einrichtungsträger einen Bericht entsprechend der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII. Diese Berichte werden dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März eines Jahres vorgelegt und gehen gezielt auf die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

6. Belegungsabhängiger Erlösausgleich

- 6.1 Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheit von Einrichtungen der Inobhutnahme/Unterbringung von umAs bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit eine vorläufige Unterbringung Minderjähriger

sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikoteilung folgender Erlösausgleich (bezogen auf den gesamten Vereinbarungszeitraum) vereinbart:

- Belegungsbedingte Mehrerlöse bis zu einer Auslastung von 92 % verbleiben bei der Einrichtung. Darüberhinausgehende Mehrerlöse sind an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen (Gewinnrückzahlung). Mehrerlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 85 % zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.
- Belegungsbedingte Mindererlöse bis zu einer Auslastung von 78 % hat die Einrichtung zu tragen. Darüberhinausgehende Mindererlöse sind vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen (Verlusterstattung). Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 85 % entgangenen Entgelteinnahmen.

6.2 Abweichend zu den in Ziffer 6.1 genannten Ausgleichsverpflichtungen wird der auf die Kaltmiete entfallende Erlösanteil bei von 85% abweichender Belegung vollständig durch Verlusterstattung oder Gewinnrückzahlung ausgeglichen.

6.3 Abweichend zu den in Ziffer 6.1 genannten Ausgleichsverpflichtungen erfolgt der Erlösausgleich der Personalkosten nur für vorgehaltenes Personal. Die zum jeweiligen Nachweiszeitpunkt nicht besetzten Stellen(anteile) des Betreuungspersonals (im Durchschnitt des Zeitraums) führen automatisch zu einer Rückzahlungsverpflichtung. Grundlage für die Ermittlung der nicht besetzten Stellenanteile ist die durchschnittliche Belegung im jeweiligen Nachweiszeitraum. Mit dieser ist die für den jeweiligen Nachweiszeitraum geltende Soll-Stellenbesetzung zu ermitteln und der Ist-Stellenbesetzung gegenüberzustellen. Eine sich ergebende Stellenunterbesetzung führt zu einer Erstattungspflicht der eingesparten Personalkosten.

6.4 Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages legt der Einrichtungsträger zum Ende eines jeden Quartals dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich erzielte Belegung zur Prüfung vor. Innerhalb weiterer 4 Wochen sind die sich ergebenen Erlösnachzahlungs- oder Erlösrückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

7. Sonstiges

6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer

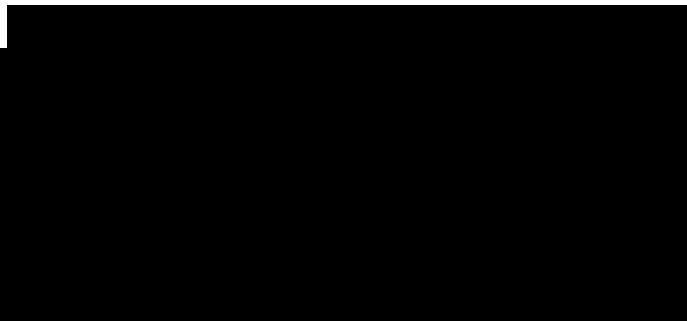
möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

- 6.2 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 6.3 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Personal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.
- 6.4 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im März 2025

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Einrichtungsträger



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung „Heimerziehung (Wohngruppe 7-Wochentage) sowie Ambulante Betreuung in Not- und Übergangsmaßnahmen im Haus EMIL (Emil-Waldmann-Str. 4-5)“

Anlage 2: Berechnungsbogen für die Kalkulationszeiträume: 01.01.2024 – 31.01.2025

01.02.2025 - 30.06.2025

01.07.2025 – 31.10.2025

Leistungsangebotstyp Nr. 1	Heimerziehung (Wohngruppe 7- Wochentage) sowie Ambulante Betreuung in Not- und Übergangsmaßnahmen im Haus EMIL (Emil-Waldmann-Str. 4-5)
1. Art des Angebots	Stationäre Wohngruppen für junge Menschen mit gesamt maximal 20 Plätzen. Die jungen Menschen werden in der Regel aus den Clearing-Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Ausländer in das Haus EMIL gesteuert. Die Betreuung der Jugendlichen kann längstens bis zum 31.12.2032 aufrechterhalten werden. Die Jugendlichen werden rund-um-die-Uhr betreut.
2. Rechtsgrundlage	§34 SGB VIII (u. a. in Verbindung mit §41 SGB VIII) sowie §42 SGB VIII (nur geplante Aufnahme, keine rund-um-die-Uhr-Aufnahme)
3. Personenkreis	<p>Jugendliche ab 16 Jahren (i.d.R. unbegleitete minderjährige Ausländer)</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Erziehung und Entwicklung in ihren Herkunftsfamilien oder sonstigem Lebensumfeld auf Dauer oder mittelfristig nicht sichergestellt werden kann, • die Gewalt- und/oder Missbrauchserfahrungen gemacht haben, • die sich in Gefährdungssituationen befinden und geschützt werden müssen und für die eine Perspektivfindung notwendig ist. <p>Ausschlusskriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drogen- und/oder Medikamentenabhängigkeit • geistige und/oder schwere körperliche Behinderung sowie psychiatrische Erkrankung (nach ICD 10), die stationär behandelt werden muss/müsste • Suizidalität • Mitwirkung bzw. substantierter Verdacht auf Mitwirkung in Bandenkriminalität oder organisierter Kriminalität

4. Allgemeine Zielsetzung	<p>Eine zentrale Zielsetzung in der pädagogischen Arbeit besteht darin, den Jugendlichen und jungen Volljährigen einen sicheren und gewaltfreien Lebens- und Entwicklungsraum zu schaffen, sowie mögliche Perspektiven mit den Jugendlichen zu klären.</p> <p>Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsförderung (Abbau von Entwicklungshemmrisiken und Leiderfahrung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte und der Ressourcen) • Schutz und Unterstützung in besonderen Lebenslagen • Begleitung und Unterstützung im Hinblick auf eine Bleibeperspektive • Förderung der Selbstständigkeit durch Bewusstmachung der eigenen Stärken und Fähigkeiten • Stärkung des Selbstwertes, Unterstützung bei der Identitätsbildung und Vermittlung sozialer Kompetenzen • Vermitteln von gesellschaftlichen Werten und Normen • Vermitteln demokratischer, sozialer und bürokratischer Grundsätze als Basis für eine angestrebte Integration • Schul- und Ausbildungseignung fördern; Integration in Schule und Ausbildung • Gesundheitsfürsorge entwickeln und fördern • Vermittlung von Sprachkompetenz und alltagspraktischen Fähigkeiten (Hygiene, Pünktlichkeit, Fahrpläne lesen, u.ä.) • Sinnvolle Freizeitgestaltung; Vernetzung im sozialen Umfeld (Sportvereine, Freizeitangebote etc.) • Aufbau sozialer Kompetenzen und sozialverträglichen Verhaltens • Stabilisierung der eigenen Persönlichkeit • Verselbständigung / Hilfe zur Selbsthilfe
----------------------------------	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Differenzierte Erfassung und Darstellung individueller Problemlagen sowie ggf. nach Rücksprache mit dem CM die Einleitung und Begleitung medizinischer, pädagogischer und therapeutischer Hilfen • Unterstützung bei der Ausgestaltung der Hilfeplanung • Zusammenarbeit mit Fachkräften des Jugendamtes und anderer Institutionen, z. B. Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schule.
5. Inhalte der Leistung	<p>Der Träger stellt sicher, dass die Unterbringung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird.</p> <p>Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.</p>
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	<p>Die Betreuung erfolgt im Rahmen eines Etagenkonzepts auf drei Etagen. Für die Unterbringung der jungen Menschen stehen 14 Einzelzimmer und 3 Doppelzimmer zur Verfügung. Die Zimmer sind möbliert.</p> <p>Die Betreuung erfolgt im Rahmen eines Etagenkonzepts auf drei Etagen. Gemeinschaftsduschen und Toiletten gibt es auf den jeweiligen Etagen. Darüber hinaus kann von den Bewohnern im zweiten und dritten Obergeschoss jeweils eine Gemeinschaftsküche genutzt werden. (Hinweis: Im zweiten Obergeschoss ist diese noch einzubauen)</p> <p>Im Erdgeschoss befinden sich neben den Büros der Mitarbeiter:innen (und einem Schlafraum der Nachtdienste) ein großer Gemeinschaftsraum mit Fernseher und Kickertisch. Der Gemeinschaftsraum dient auch als gemeinsamer Frühstücksraum oder Raum für gemeinsame Veranstaltungen.</p> <p>Im ersten Obergeschoss gibt es darüber hinaus einen Raum mit Möglichkeiten zu Fitnessübungen.</p> <p>Der Träger stellt sicher, dass die Räumlichkeiten bewirtschaftet (Reinigung/Pflege) und Instand gehalten werden. Ebenso stellt er sicher, dass die Wäsche gereinigt bzw. gepflegt werden kann.</p> <p>Im Keller befindet sich zum Waschen der täglichen Wäsche ein Raum mit Waschmaschinen und Trocknern. Saubere Bettwäsche wird über eine Wäscherei zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gibt es im Keller weitere Abstellflächen.</p> <p>Geschlechtsspezifische Besonderheiten werden berücksichtigt.</p>
5.2 Verpflegung	<p>Die Verpflegung der Jugendlichen wird über ein vorbereitetes Frühstück sowie die Auszahlung von Verpflegungsgeld zur Selbstversorgung (ggf. mit Unterstützung) sichergestellt. Der Träger organisiert darüber hinaus Kleinigkeiten für den gelegentlichen Hunger zwischen den Mahlzeiten (u. a. Obstkorb) bzw. Getränke zur Erfrischung (u. a. Mineralwasser, Tee,</p>

	Kakao).
5.3 Erziehung/Sozial-pädagogische Betreuung	<p>Umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte und Nicht-Fachkräfte mit erzieherischen und sozialpädagogischen Kenntnissen an sieben Tagen in der Woche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung eines altersgerechten Settings, • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht, • Vermittlung lebenspraktischer Fertigkeiten, u.a. Kenntnis der deutschen/westeuropäischen Kultur • Begleitung und Anleitung zur Einhaltung von Terminen und altersadäquaten Verpflichtungen, • altersadäquate Freizeitangebote insbesondere an den Wochenenden/Feiertagen und in den Ferien, • Ggf. nach Abschluss des Hilfeplans: Integration in Stadtteilangebote und Vereine • Beteiligung und Einbeziehung an der Bewältigung des Alltags. Insbesondere bezieht sich dies auf Einkaufen, Zimmer reinigen, Reinigung der Gemeinschaftsräume, Wäschepflege • Einzel- und/oder Gruppenarbeit, • Eltern-/Familien-Arbeit unter Nutzung von virtuellen Hilfsmitteln • Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich, Vertiefung der Deutschkenntnisse • Strukturierung des Alltags unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes • Sicherstellung der Kinderechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen.

6. Personelle Ausstattung	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine:n (Sozial-)Pädagog:in (Diplom, Bachelor oder Master) bzw. eine:r Psycholog:in (Diplom, Bachelor oder Master) bzw. eine:n Erzieher:in mit staatlicher Anerkennung und einschlägiger, mehrjähriger Berufserfahrung.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagog:innen, Psycholog:innen (jeweils Diplom, Bachelor oder Master) bzw. Erzieherinnen / Erzieher oder jeweils vgl. Qualifikation und Mitarbeitern mit besonderen Fähigkeiten (Sprachkompetenz, Sport, Beruf).</p> <p>Ein Personalmix mit einer Untergrenze von bis zu 70% Fachkräfte und 30% Nicht-Fachkräfte ist möglich.</p> <p>Nicht-Fachkräfte (Menschen mit persönlicher Eignung und ggf. eigener Migrationserfahrung) übernehmen insbesondere Aufgaben im Bereich der Begleitung zu Terminen sowie in der Freizeitgestaltung und –integration.</p> <p>Zu Zeiten, in denen ausschließlich eine Nicht-Fachkraft vor-Ort ist, gibt es stets eine Rufbereitschaft zu einer qualifizierten Fachkraft.</p> <p>Die Betreuung in der Nacht erfolgt über einen Nachtdienst/ eine Nachtbereitschaft. Als Nachtdienst/-bereitschaft können Hilfskräfte mit erzieherischen und (sozial-)pädagogischen Kenntnissen eingesetzt werden, sofern eine fachlich qualifizierte Hintergrundbereitschaft vorhanden ist.</p> <p><u>Personalschlüssel: 1 zu 2,0</u></p> <p>Dienste gesamtes Haus: 1 Nachtdienst/-bereitschaft sowie 1 Sicherheitsdienst (parallel zum Nachtdienst).</p> <p>Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Fachberatung durch (Sozial-)Pädagog:in bzw. Psycholog:in (12,3 Wochenstunden)</p> <p>Fachliche Leitung: (Sozial-)Pädagog:in bzw. Psycholog:in bzw. Erzieher:in mit staatlicher Anerkennung und einschlägiger, mehrjähriger Berufserfahrung (32,7 Wochenstunden)</p> <p>Geschäftsführung/Verwaltung: 19,6 Wochenstunden</p> <p>Hauswirtschaft: 32 Wochenstunden</p> <p>Reinigung: 50 Wochenstunden</p>
7. Umfang der Leistung	<p>Betreuung an 365 Tagen im Jahr, rund-um-die-Uhr.</p> <p>Der Einrichtungsträger stellt unter Berücksichtigung der „Richtlinien für den Betrieb von Einrichtungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“ Plätze zur Verfügung und stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird.</p>

	Hierunter fällt auch die Qualitätssicherung.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen. Ausstattung der Büros mit üblichem Geschäftsinventar.

10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	<p>Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitäts- und Entwicklungssicherung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages dokumentiert.</p>
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Freizeitmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten.</p> <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Taschengeld und pauschalierte Nebenkosten, - Bekleidungspauschale, - für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, - mehrtägige Klassenfahrten, - Ersteinkleidung soweit erforderlich.